

28 O 5/17 Baul



Landgericht Kiel

Beschluss

In der Baulandsache betreffend
die vorzeitige Besitzeinweisung von Teilflächen der Flurstücke [REDACTED]
[REDACTED] Gemarkung Tarup, eingetragen im Grundbuch von Tarup [REDACTED]

beteiligt:

1) [REDACTED]

- Antragsteller im gerichtlichen Verfahren -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
2. [REDACTED]

2) **Stadt Flensburg**, vertreten durch d. Oberbürgermeisterin Simone Lange, Rathausplatz 1,
24937 Flensburg

- Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren -

3) **Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Hol-**
stein, [REDACTED]
[REDACTED]

- sonstige Beteiligte -

4) [REDACTED]

- sonstiger Beteiligter -

5) [REDACTED]

- sonstige Beteiligte -

wegen vorläufiger Besitzeinweisung, hier: vorläufiger Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO
i.V.m. § 224 Satz 2 BauGB

hat die Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am

Landgericht [REDACTED] die Richterinnen am Landgericht [REDACTED] und die Richterinnen am Verwaltungsgericht [REDACTED] am 20.11.2017 beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 26.250,- € festgesetzt.

Gründe

Das vorläufige Rechtsschutzgesuch des Antragstellers bleibt ohne Erfolg.

Die Kammer ist als in der Hauptsache zuständige Kammer für Baulandsachen gemäß §§ 217 Abs. 1, 220 Abs. 1, § 224 Satz 2 BauGB zur Entscheidung über den Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO berufen.

Der Antrag des Antragstellers vom 10.10.2017, die aufschiebende Wirkung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen den Beschluss der Enteignungsbehörde zur vorzeitigen Besitzeinweisung vom 11.09.2017 anzuordnen, beurteilt sich nach §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO. Insoweit ist der Antrag statthaft und auch sonst zulässig. Denn nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen anordnen, in denen die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO entfällt. Das ist hier der Fall, da dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Antragstellers gegen den Beschluss der Enteignungsbehörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO IVm § 224 Nr. 3 BauGB keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Antrag ist indessen unbegründet. Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergeht auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. Gegenstand der Abwägung sind das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Ausnutzung der vorzeitigen Besitzeinweisung einerseits und das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des Beschlusses bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben, andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Beschlusses, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte. Darüber hinaus ist in die Abwägung einzustellen, dass nach dem Willen des Gesetzge-

bers der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 224 Nr. 3 BauGB keine aufschiebende Wirkung haben soll und der Gesetzgeber damit dem Interesse an der vorzeitigen Besitzübertragung grundsätzlich den Vorrang eingeräumt hat. Insofern kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nur anordnen, wenn auf Seiten des Antragstellers geltend gemacht werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine Rechtsposition durch die vorzeitige Besitzentziehung unerträglich oder in einem nicht wieder gutzumachenden Maße beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.

Nach diesem Maßstab überwiegt vorliegend das Interesse der Antragsgegnerin, den Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung sofort, d. h. ungeachtet des Antrags des Antragstellers ausnutzen zu können. Es besteht große Dringlichkeit, weil die Baumaßnahme an der K8 bis zum 31.12.2019 nicht nur abgeschlossen, sondern auch abgerechnet sein muss, um die vom Land bewilligten Fördermittel für den noch nicht fertiggestellten Teil zu erhalten und für die bereits fertiggestellten Teile nicht zurückzahlen zu müssen. Die Antragsgegnerin hat einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme vorgelegt, der Anfang 2018 die Submission, am 01.02.2018 die Auftragserteilung und am 01.03.2018 den Baubeginn vorsieht. Ohne die Förderung mit 75 % der erforderlichen Mittel durch das Land wird die Antragsgegnerin den Bau der K8 überhaupt nicht fertigstellen können. Damit der 4. Bauabschnitt gefördert wird, muss die Antragsgegnerin Verfügungsbefugt über die Flächen sein. Es kann deshalb nicht der Abschluss des Enteignungsverfahrens abgewartet werden.

Dagegen muss das Interesse des Antragstellers, die Flächen bis zum Abschluss des Enteignungsverfahrens im Besitz zu behalten, zurückstehen. Den ganz überwiegenden Teil der für den Bau der K8 benötigten Flächen von gesamt ca. 5 ha hat der Antragsteller verpachtet, für den Ausfall der Pachtzahlungen wird er entschädigt, § 116 Abs. 4 BauGB. Der Antragsteller bewirtschaftet lediglich einen ca. 1,4 ha großen Teil des Flurstücks 53/1 (Hauskoppel) als Grünland, er erntet darauf Heu für drei von ihm gehaltene Rinder. Bei der Kälbermast mit drei Tieren handelt es sich nicht um aktive rentable Landwirtschaft, sondern um ein Hobby. Der Antragsteller ist nicht zur Existenzsicherung auf die Grünfläche angewiesen.

Hinzu kommt, dass durch den Vollzug der vorzeitigen Besitzeinweisung keine irreversiblen Tatsachen geschaffen werden. Sollte das Enteignungsverfahren gegen den Antragsteller später abgewiesen werden, müsste er wieder in den Besitz eingewiesen werden – die Straße müsste ggf. von der Antragsgegnerin zurückgebaut werden - und er wäre für alle hierdurch entstandenen Nachteile zu entschädigen, § 116 Abs. 6 BauGB.